

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

□ GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG UND NEBENGEBÄUDE BIS MAX. 25 m² GESAMTFLÄCHE ZUL., ABER NICHT IM VORGARTEN.

FORMBLATT 1977

BPL W 112/3 S

SCHWEIZERHAUSGASSE

IN ABÄNDERUNG DES BPL. NR. 379C (KUNDG. AM 1. 10. 1962)

FLÄCHE ca. 7.000 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-A

MASZSTAB 1 : 1000

GRB VOM
RECHTSW. AB

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 3 VOM 13. 4. 84

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM, BAUM=GRUPPE, STRAUCH=GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

GR	GRÜNLAND		
W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1, 2, 3, 4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER
GEZEICHNET HEILER AM 29. 12. 1982
GEÄNDERT AM
AL PLA